

Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss "Doctor of Public Health" (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Dr. PH“ erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen sowie Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienberatung
- § 5 Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des ersten Studienjahrs
- § 9 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des zweiten Studienjahrs
- § 10 Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des dritten Studienjahrs
- § 11 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 12 In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der jeweils geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zum Doctor of Public Health (Dr. PH) vor. Gemäß Ziffer 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 1. August 2011 kann alternativ auch der Grad Doctor of Philosophy (Ph.D. in Public Health) erworben werden. Der Promotionsstudiengang soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen Gesundheitswissenschaften / Public Health selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs sind so konzipiert, dass sie theoretische, methodische und gegenstandsbezogene wissenschaftliche Arbeitsschritte vermitteln, die der Anfertigung der Dissertation dienen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang gehört in der Regel zu den Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Das Nähere regeln die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

(3) Der Promotionsstudiengang ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften beschriebene Dissertation angefertigt wurde und anschließend die mündliche Disputation erfolgreich bestanden wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen sowie Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Zugang zu diesem Promotionsstudiengang erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß der jeweils aktuellen Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vorliegen.

(2) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (= sechs Semester).

(3) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte, die jeweils ein Studienjahr umfassen. Der erste Abschnitt ist theoretischen und methodischen Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die im engen Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er umfasst insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS). Der zweite Abschnitt ist Inhalten und Gegenständen der Gesundheitswissenschaften gewidmet, die ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Er hat einen Umfang von 6 SWS. Der dritte Abschnitt konzentriert sich auf den Abschluss der einzelnen Teile der



Dissertation und ist wie ein wissenschaftliches Schreiblabor angelegt. Dieser Abschnitt hat ebenfalls einen Umfang von insgesamt 6 SWS.

(4) Der Promotionsstudiengang wird als Präsenzstudiengang geführt. Er kann unter Einbeziehung von multimedialen Lernkonzepten durchgeführt werden, die auch Kontakte zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden über moderne Medien einschließen.

(5) Der Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester und wird im jährlichen Rhythmus angeboten.

§ 4 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professorinnen und Professoren und die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Gesundheitswissenschaften eine umfassende Beratung an.

§ 5 Betreuung der Studierenden des Promotionsstudiengangs

(1) Ein Teil jeder Lehrveranstaltung (§§ 8, 9, 10) steht für Beratungsgespräche zwischen den Studierenden und den jeweiligen Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern zur Verfügung. Je nachdem, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenbetreuung handelt, finden die Beratungsgespräche als Einzel- oder Gruppengespräch statt.

(2) Zwischen dem oder der Studierenden sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften erarbeiteten Muster entspricht.

(3) Für die Betreuung der Dissertation gelten die vom Rektorat der Universität Bielefeld am 4. Mai 2010 beschlossenen "Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen".

§ 6 Durchführung des Studiengangs

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zuständig.

(2) Für die Organisation und Durchführung der gemäß der Promotionsordnung erforderlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss gemäß der Promotionsordnung zuständig.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltung statt. Die in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden zeigen, wie wissenschaftliche Themen bearbeitet und wie diese theoretisch sowie methodisch analysiert werden.

(2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Promotionsstudiengangs müssen die Studierenden die in den §§ 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrveranstaltungen besuchen. Sie sollen sich aktiv an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligen. Zusätzlich ist für jede besuchte Präsenzveranstaltung im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung ein Qualifying Paper (QP) einzureichen, welches folgende Anforderungen erfüllen soll:

- a) Umfang von 15 – 20 Seiten;
- b) das QP soll eine angemessene wissenschaftliche Qualität aufweisen;
- c) die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers soll durch das QP erkennbar sein;
- d) als Alternative zum QP kann auch ein Manuskriptentwurf für eine Veröffentlichung eingereicht werden, welcher allgemein den Anforderungen der Buchstaben a) bis c) entspricht.

Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung kann in Abstimmung mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des QP verlangen, bis dieses den genannten Anforderungen entspricht. Zudem sollen die Studierenden in den Veranstaltungen Elemente ihrer eigenen Arbeit vorstellen und die Präsentationen von anderen Studierenden diskutieren. Erfüllt die oder der Studierende die genannten Anforderungen, so erhält sie oder er eine Leistungsbescheinigung für die jeweilige Lehrveranstaltung. Die Leistungsbescheinigungen werden von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung ausgestellt.

(3) Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens muss die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel mindestens 75 % der Promotionsblöcke (9 von 12 Blöcke des Promotionsstudiengangs) besucht haben und die erforderlichen Leistungsbescheinigungen gemäß § 7 Absatz 2 nachweisen. Der Promotionsausschuss kann von den Regelungen der Absätze 2 und 3 abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des ersten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres konzentrieren sich auf theoretische, methodische und wissenschaftstheoretische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften. Sie begleiten den Entwurf der Dissertation und unterstützen die Wahl der Methodik für den empirischen Teil der Dissertation. Ziel ist es, auf hohem fachlichem Niveau in die Arbeitsweisen der modernen Gesundheitswissenschaften im internationalen Vergleich einzuführen und die Leistungsfähigkeit an unterschiedlichen Theorien und Methoden zu analysieren. Außerdem werden fachübergreifende Inhalte und wissenschafts- und forschungsbezogene Skills wie Präsentationstechniken und Medienkompetenz vermittelt.

(2) Das erste Studienjahr umfasst die folgenden sechs Blockveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS:

- Neue Entwicklungen in den Gesundheitswissenschaften;
- Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Verankerung der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Gegenstandsbezogene Fragestellungen der Gesundheitswissenschaften / Public Health I;
- Interdisziplinäre Orientierung in den Gesundheitswissenschaften;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health II.

§ 9

Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des zweiten Studienjahres

(1) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres konzentrieren sich auf inhaltliche und gegenstandsbezogene Kernfelder von Gesundheitswissenschaften / Public Health. Ziel ist es, die verschiedenen Arbeitsfelder der Salutogenese / Pathogenese und der Gesundheitssystemforschung systematisch zu bearbeiten, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(2) Das zweite Studienjahr umfasst drei Blockveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS zu folgenden Themen:

- Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Verankerung der Gesundheitswissenschaften / Public Health II;
- Gegenstandsbezogene Fragestellungen der Gesundheitswissenschaften / Public Health II;
- Methodische Arbeitsweisen der Gesundheitswissenschaften / Public Health III.

§ 10

Lehrveranstaltungen und Studieninhalte des dritten Studienjahres

(1) Das dritte Studienjahr umfasst drei Blockveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 2 SWS und dient dem qualifizierten Abschluss der Dissertation. Durch die Lehrveranstaltungen soll die Studierende oder der Studierende in die Lage versetzt werden, die theoretischen, methodischen, methodologischen und gegenstandsbezogenen Teile der Dissertation unter der Supervision der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung schrittweise abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen sind wie ein Schreiblabor für die Dissertation konzipiert.

(2) Im fünften Semester konzentriert sich die Lehrveranstaltung auf die abschließende Beratung und Begleitung des eigenständigen Kernteils der Dissertation, der aus einer quantitativ oder qualitativ angelegten wissenschaftlichen Erhebung und / oder der Entwicklung eines gesundheitswissenschaftlich relevanten Arbeitsprogramms für die Gesundheitsforschung oder die Gesundheitssystemforschung besteht.

(3) Im sechsten Semester konzentriert sich die Lehrveranstaltung auf die abschließende Beratung und Begleitung des Gesamtaufbaus der Dissertation, der Abstimmung der einzelnen Kapitel untereinander und der Abfassung des Schlusskapitels mit einer systematischen Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und der Ausformulierung von Perspektiven für Forschung, Praxis und Gesundheitspolitik. Im Fall einer kumulativen Dissertation steht hier die zu verfassende Synopsis der Arbeit im Fokus der Lehrveranstaltungen und ggf. auch die Beratung hinsichtlich der Veröffentlichung einzelner Qualifying-Paper in entsprechenden Fachzeitschriften.

§ 11

Abschluss des Studiums und Bescheinigung

(1) Die angefertigte Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vorgelegt.

(2) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften anschließend die Disputation durchgeführt. Wird auch die Disputation erfolgreich abgeschlossen, ist das Studium beendet. Näheres regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(3) Die Promovierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ein Transcript über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welches unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt.

§ 12 In-Kraft-Treten und Bekanntgabe

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 19. Januar 2012.

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer